



Rote Kennzeichen für Sammler historischer Automobile

Um Sammlern erhaltenswerter historischer Fahrzeuge eine Möglichkeit zu geben, mit den Fahrzeugen ihrer Sammlung an Veranstaltungen teilzunehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen, gibt es in Deutschland spezielle Wechselkennzeichen. Diese dürfen auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge verwendet werden.

Wechselkennzeichen werden von der zuständigen Zulassungsstelle entsprechend §17 der Fahrzeugzulassungsverordnung an den Fahrzeughalter ausgegeben und sind an ihrer Farbgestaltung (rote Zeichen auf weißem Grund) sowie ihres Zahlenformats (Unterscheidungszeichen aus 1–3 Buchstaben gefolgt von einer Erkennungsnummer, die mit »07« beginnt) leicht erkennbar und gegenüber den Überführungskennzeichen für Autohändler, deren Erkennungsnummern mit »06« beginnen, eindeutig zu unterscheiden.

Für jedes Fahrzeug, das im Zusammenhang mit dem Sammlerkennzeichen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf, stellt die zuständige Zulassungsbehörde einen speziellen rosafarbenen Fahrzeugschein aus. Der Fahrzeugschein kann auch in Form eines amtlichen Fahrzeugscheinheftes, in dem die Identifikationsdaten sämtlicher Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit dem Wechselkennzeichen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, ausgestellt werden.

Um einen derartigen Fahrzeugschein zu erhalten, muss

- für das jeweilige Fahrzeug ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen vorliegen, das bestätigt, dass das Fahrzeug mindestens 30 Jahre alt, betriebs- und verkehrssicher ist und einen erhaltenswürdigen Zustand aufweist^{*)},
- ein ausreichender Versicherungsschutz für das Fahrzeug besteht,
- der Fahrzeughalter behördlich als zuverlässig und vertrauenswürdig gilt.

Der rosafarbene Fahrzeugschein belegt, dass nach behördlicher Prüfung das in ihm beschriebene Fahrzeug in Zusammenhang mit dem roten Sammlerkennzeichen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf, wenn die Fahrt einem der eingangs aufgeführten Zwecke dient.

Wird ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einem amtlich gesiegelten roten Sammlerkennzeichen in Verbindung mit einem gültigen, zu Fahrzeug und Kennzeichen gehörigen, rosafarbenen Fahrzeugschein angetroffen, ist somit dokumentiert, dass

- der Fahrzeughalter jederzeit aufgrund des Kennzeichens behördlich ermittelt werden kann,
- ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Wir bitten daher, bei Vorliegen einer zweckentsprechenden Nutzung, eines gültigen Fahrzeugscheins und zugehöriger, amtlich gesiegelter Kennzeichen, dem Fahrer die Fortsetzung der Fahrt zu ermöglichen.

^{*)} Bei Zuteilung des Fahrzeugscheins vor dem 1. März 2007 konnte die zuständige Zulassungsstelle selbst das erforderliche Mindestalter und den erhaltenswürdigen Zustand feststellen; die Betriebs- und Verkehrssicherheit musste jedoch auch vor dem 01.03.2007 durch ein geeignetes Gutachten nachgewiesen werden.